

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 129/2019
Datum RR-Sitzung: 13. Februar 2019
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 846176
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausgabenbewilligung für die Weiterbildung der Schulleitungen und Lehrpersonen bzgl. Einführung des Lehrplans 21. Zusatzkredit 2020–2022

1 Gegenstand

Seit 2006 besteht ein verfassungsmässiger Auftrag an die Kantone, ihre kantonalen Bildungssysteme zu harmonisieren. Artikel 62 der Bundesverfassung verpflichtet die Kantone zur Harmonisierung der Dauer und der Ziele der Bildungsstufen. Der Lehrplan 21 dient der Harmonisierung der Ziele. Im Kanton Bern ist der Lehrplan 21 am 1. August 2018 in Kraft getreten.



Das Institut für Weiterbildung (IWB) der PH Bern hat den Auftrag, die Schulen während des Einführungsprozesses des Lehrplans 21 zu unterstützen. Wirksame Weiterbildung muss die Situation vor Ort berücksichtigen und zusammen mit den Teilnehmenden den Weiterbildungsbedarf sowie die Ziele festlegen. Ziel der Einführung des Lehrplans 21 ist, dass die Lehrpersonen und Schulleitungen über die notwendigen Grundlagen und Kompetenzen verfügen, um den Lehrplan 21 im Unterricht eigenverantwortlich einzusetzen. Dies erfordert einen über die Jahre 2015 bis 2022 dauernden Einführungsprozess. Dessen Rahmenbedingungen hat die Erziehungsdirektion in Zusammenarbeit mit der PH Bern in einem Konzept festgelegt¹. Im jeweils vierjährigen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die PH Bern sowie in einem jährlichen, detaillierten Leistungsauftrag der Erziehungsdirektion an die PH Bern ist festgehalten, welche Leistungen im Bereich Weiterbildung für Lehrpersonen von der PH Bern gefordert werden. Die PH Bern reduziert während der Einführungszeit des Lehrplans 21 ihre ordentlichen Angebote im Bereich der fachdidaktischen Weiterbildungen zugunsten des Schwerpunkts Lehrplan 21. Über den ordentlichen Auftrag gehen jedoch die spezifischen schulinternen und regionalen Weiterbildungsangebote hinaus. Deshalb hat der Grosse Rat für die Jahre 2016 bis 2022 einen Verpflichtungskredit bewilligt.

Seit der Einführung des Lehrplans 21 zeigt sich nun, dass der Bedarf an Weiterbildung im Bereich der Digitalisierung (Medien und Informatik) markant höher ausfällt, als ursprünglich erwartet. Die Nachfrage der fachdidaktischen Kurse für Medien und Informatik der PHBern ist viel grösser als im Jahre 2014 angenommen, so dass lange Wartelisten bestehen. Dabei handelt es sich weiterhin um spezifische schulinterne und regionale Weiterbildungsangebote

¹ vgl. Beilage: *Konzept zur Einführung des Lehrplan 21 als mehrjähriger Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozess*).

bzgl. der zeitlich befristeten Einführungsphase des Lehrplans 21 gemäss S. 7-8 des Konzepts zur Einführung des Lehrplans 21 (vgl. Beilage).

Für die Erziehungsdirektion ist das fachliche Know-how der Lehrpersonen im Bereich Medien und Informatik in unserem digitalen Zeitalter zentral. Alle Investitionen in die Ausstattung und den Support generieren keinen Mehrwert, wenn die Qualität des Unterrichts nicht gesichert werden kann.

Für die Jahre 2020 bis 2022 soll in Folge ein Zusatzkredit in der Höhe von total CHF 800'000.— beantragt werden, der sich wie folgt auf die einzelnen Jahre verteilt:

Jahr 2020: CHF 400'000.—

Jahr 2021: CHF 300'000.—

Jahr 2022: CHF 100'000.—

Ab dem Jahre 2022 wird die Erziehungsdirektion einen neuen Leistungsauftrag an die PH Bern ausarbeiten, in welchem dann allenfalls zusätzliche Bedürfnisse betreffend Weiterbildung aufgenommen werden können.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 12 und Art. 50 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)
- Art. 17a des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20. Januar 1993 (LAG; BSG 430.250)
- Art. 59, Art. 60 Abs. 2, Art.71 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte vom 28. März 2007 (LAV; BSG 430.251.0)
- Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)
- Ziff. 3.3 des Leistungsauftrags des Regierungsrates an die Pädagogische Hochschule Bern für die Jahre 2018 bis 2021 (RRB 1338/2017 vom 6. Dezember 2017)
- Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49 und Art. 54 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 139 und Art. 150 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG; BSG 620.0)

4 Massgebende Kreditsumme

Für die Rechnungsjahre 2020 bis 2022 wird ein Zusatzkredit von insgesamt CHF 800'000.— inkl. MwSt. bewilligt.

Gesamtkosten bis 2022 CHF 3'800'000.—

Bereits bewilligter Kredit für 2016 bis 2022
(RRB 1127/2014, GRB vom 22. Januar 2015) CHF 3'000'000.—

Zu bewilligender Zusatzkredit CHF 800'000.—

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Zusatzkredit im Betrag von CHF 800'000.— geht zu Lasten des Kontos 309000 (FB 10123, Kostenträger 91101001) und der Produktgruppe 08.03.9110 „Volksschule und schulergänzende Angebote“.

Voraussichtliche Zahlungstranchen:

Jahr 2020: CHF 400'000.—

Jahr 2021: CHF 300'000.—

Jahr 2022: CHF 100'000.—

Die Beträge sind in der Finanzplanung nicht enthalten. Es wird jedoch versucht, den Mehrbedarf innerhalb der Produktgruppe «Volksschule und schulergänzende Angebote» zu kompensieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Erziehungsdirektion

Beilagen

- Konzept zur Einführung des Lehrplans 21 als mehrjähriger Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozess